



## **COVID-19: Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab dem 27. April 2020 (während der Transitionsphase)**

Stand: 27.04.2020

### **Ziele**

- Die Ausbreitung von SARS-CoV-2 eindämmen
- Personen mit erhöhtem Komplikationsrisiko (besonders gefährdete Personen) schützen
- Das Spitalsystem behält die Kapazitäten, eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung so vielen Menschen wie möglich zu bieten
- Die Ausbreitung des Virus in Spitälern und Alters- und Pflegeheimen erkennen und kontrollieren

### **Begründung**

Die am 16. März 2020 eingeführten Mitigationsmassnahmen ermöglichten, die Verbreitung des Virus zu kontrollieren. Die Epidemiekurve zeigt einen Rückgang der Neuerkrankungen. Um eine wirtschaftliche Erholung zu ermöglichen, werden diese Massnahmen ab dem 27. April 2020 schrittweise aufgehoben, wobei die Gefahr besteht, dass die Fallzahlen wieder ansteigen. Damit die Übertragungsketten besser kontrolliert werden können, müssen die Fallerkennung sowie die Isolations- und Quarantänemassnahmen verstärkt werden.

Eine **Transitionsphase** ist erforderlich, in der die Massnahmen zur Kontrolle der Übertragungsketten schrittweise verstärkt werden. Während dieser Phase ist Folgendes vorgesehen:

- Es wird eine neue Teststrategie eingeführt:
  - Die Empfehlungen für PCR-Tests werden auf alle Personen erweitert, die Symptome aufweisen.
  - Die Kantone ermöglichen einen erleichterten Zugang zu Tests.
- Die Kantone schaffen die notwendige Infrastruktur und Prozessen für Umgebungsuntersuchungen sowie für die Kontrolle der Isolationen und Quarantänen.
- Die Definition des engen Kontaktes bleibt unverändert.
- Digitale Tools sind vorbereitet, welche die klassischen Umgebungsuntersuchungen ergänzen und die Betreuung von Isolation und Quarantäne erleichtern.
- Der Bund erarbeitet zusammen mit den Kantonen ein striktes Eindämmungskonzept auf nationaler Ebene, das umgesetzt werden soll, wenn die Zahl der neuen Fälle pro Tag ausreichend gering ist.

### **Grundprinzipien**

- Die Kontrolle der Ausbreitung beruht weiterhin auf der Eigenverantwortung des Einzelnen: Jeder verhält sich so, als ob er ansteckend wäre.
- Die Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen werden aufrechterhalten.
- Die Massnahmen bezüglich Social Distancing werden im Rahmen des Möglichen aufrechterhalten.
- In Situationen, in denen Social Distancing nicht möglich ist, werden alternative Massnahmen umgesetzt (Schutzmassnahmen pro Arbeitsbranche, z. B. Maskentragen, Plexiglasscheiben).
- Der vereinfachte Zugang zu Tests ermöglicht, dass jede Person getestet werden kann, sobald sie symptomatisch ist.

- Ein Teil der Übertragungsketten wird wieder ermittelt und unterbrochen.
- Das Gesundheitspersonal ist geschützt.

## **Besonders gefährdete Personen**

Personen über 65 Jahre sowie

Personen mit

- Bluthochdruck
- Chronischen Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs

haben das höchste Risiko eines schweren Verlaufes.

Das Management der Epidemie ist darauf ausgerichtet, sie zu schützen.

## **Kriterien für den PCR-Test**

Der Test wird allen Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen oder plötzlich auftretender Anosmie oder Ageusie (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) empfohlen.

Im Falle eines Ausbruches innerhalb einer Institution, ist es nicht notwendig, alle symptomatischen Personen zu testen, wenn ein epidemiologischer Link zu einem bestätigten Fall vorliegt.

Kantonsärztinnen und Kantonsärzte können beschliessen, asymptomatische Personen in Spitälern und Alters- und Pflegeheimen zu testen, wenn das gerechtfertigt ist, um die Ausbreitung des Virus (Krankheitsausbrüche) innerhalb der Einrichtung zu verhindern und zu kontrollieren.

## **Umgang mit symptomatischen Personen und bestätigten Fällen**

Personen mit einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen oder plötzlich auftretender Anosmie oder Ageusie (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) lassen sich testen und isolieren sich bis zum Erhalt des Testergebnisses zu Hause, wenn ihr Gesundheitszustand das zulässt.

## **Isolationsmassnahmen nach Durchführung des PCR-Tests**

Alle positiv getesteten Personen isolieren sich. Je nach Gesundheitszustand erfolgt dies entweder zu Hause bzw. an ihrem Lebensort (Pflegeheim, Asylzentrum, Gefängnis, Hotel, Tagesstätte usw.) oder in einem Spital.

Für die Isolation erhalten Patientinnen und Patienten Faktenblatt mit Anweisungen zur Vermeidung einer Übertragung (Dokument unter [www.bag.admin.ch/neues-coronavirus](http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus)). Sie müssen über die Anzeichen eines ernststen Verlaufs<sup>1</sup> informiert werden und bei Auftreten dieser Symptome unverzüglich eine Ärztin/einen Arzt oder eine Gesundheitseinrichtung kontaktieren.

Die zuständigen kantonalen Behörden können die Isolation anordnen.

### Dauer der Isolation am Lebensort für bestätigte COVID-19-Fälle mit leichten Symptomen:

Bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind. Bei plötzlichem Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns: Es kann länger dauern, bis sich die Geruchs- und Geschmacksnerven erholen. Daher kann die Isolation aufgehoben werden, wenn der Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns als einzige Symptomatik nach dieser Zeit noch weiterbesteht.

---

<sup>1</sup> Anzeichen einer Verschlechterung: anhaltendes Fieber, anhaltende Asthenie, Atemnot, starkes Druckgefühl in der Brust, Verwirrungszustand, bläuliche Lippen oder bläuliches Gesicht (Zyanose)

### Dauer der Isolation für hospitalisierte bestätigte COVID-19-Fälle:

Die Dauer der Isolation wird vom Spital aufgrund der Empfehlungen von [Swissnoso](#) festgelegt. Personen, die nach Hause zurückkehren, bevor 10 Tage seit Symptombeginn verstrichen sind, müssen die Isolation zu Hause wie oben beschrieben weiterführen, das heisst bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind.

### Massnahmen bei symptomatischen Personen mit negativem Test (wahrscheinlich kein COVID-19-Fall):

Eine Person mit negativem Testergebnis und Symptomen, die mit COVID-19 kompatibel sind, soll bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben (unabhängig davon, wieviel Zeit seit Symptombeginn vergangen ist), wie es zur Kontrolle der Ausbreitung anderer Atemwegsviren (z. B. Grippe) empfohlen wird.

## **Obligatorische Meldung**

Die Meldekriterien werden regelmässig der aktuellen Situation angepasst. Beachten Sie deshalb die Angaben im PDF «Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien» auf der Seite <http://www.bag.admin.ch/infreporting> (unter COVID-19 Meldung).

## **Definition der Kontaktpersonen**

- Personen, die gleichen Haushalt mit einem bestätigten Fall leben
- Intimkontakte eines bestätigten Falls, z. B. Paare die nicht im gleichen Haushalt leben.

## **Umgebungsuntersuchung**

Die Umgebungsuntersuchung wird gemäss den kantonalen Verfahren umgesetzt.

## **Umgang mit Kontaktpersonen**

Asymptomatische Kontakte einer erkrankten Person werden unter Quarantäne gestellt, wenn sie mit einem bestätigten Fall in Kontakt gekommen sind:

- während diese symptomatisch waren
- in den letzten 48 Stunden, bevor die ersten Symptome auftraten

Die zuständigen kantonalen Behörden können eine Quarantäne anordnen. Sie organisieren eine Überwachen der Kontaktpersonen (z.B. durch ein digitales Tool oder regelmässiges Follow-up per Telefon). Die Kontaktpersonen, die bereits eine mittels PCR bestätigte Infektion gehabt haben, können von der Quarantäne befreit werden.

Die Kontaktpersonen gehen für 10 Tage ab dem letzten Kontakt mit dem laborbestätigten Fall (falls Person, die nicht im selben Haushalt wohnt) oder ab dem Tag, an dem die erkrankte Person isoliert wurde (falls Person, die im selben Haushalt wohnt) in Quarantäne. Sie sollen:

- ihren Gesundheitszustand überwachen;
- jeden Kontakt mit anderen Menschen vermeiden (mit Ausnahme derjenigen, die sich ebenfalls im selben Haushalt in Quarantäne befinden);
- sich bei Auftreten von Symptomen isolieren (gemäss Anweisungen auf der Website des BAG) und sich testen lassen.

Die von der Quarantäne zu Hause betroffenen Personen erhalten ein Faktenblatt mit Anweisungen zur Vermeidung einer Übertragung (Dokument unter [www.bag.admin.ch/neues-coronavirus](http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus)).

## **Im Falle von Personalmangel bei Gesundheitsfachpersonen**

Gesundheitsfachpersonen mit Patientenkontakt, die ungeschützt Kontakt mit einem laborbestätigten Fall hatten (beruflich oder privat), können weiterarbeiten, tragen ständig eine chirurgische Maske und achten auf eine einwandfreie Händehygiene. Sie überwachen ihren Gesundheitszustand. Beim Auftreten von Symptomen lassen sie sich testen und bleiben der Arbeit fern (siehe Empfehlungen von Swissnoso: [www.swissnoso.ch](http://www.swissnoso.ch)).

## **Schutz der Gesundheitsfachpersonen**

Die Empfehlungen zum Schutz der Gesundheitsfachpersonen mit Patientenkontakt befinden sich auf der Internetseite des BAG für Gesundheitsfachpersonen: [www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen](http://www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

## **COVID-19-Prävention und -Kontrolle in Spitälern**

Die Empfehlungen zur Prävention und Kontrolle der Übertragung von SARS-CoV-2 sind auf der Website von Swissnoso ([www.swissnoso.ch](http://www.swissnoso.ch)) zu finden.

## **COVID-19-Prävention und -Kontrolle in Institutionen wie Alters- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen**

Das Übertragungsrisiko in Alters- und Pflegeheimen und sozialmedizinischen Institutionen ist besonders hoch. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben ein besonders hohes Risiko, mit dem SARS-CoV-2 infiziert zu werden. Diese Einrichtungen können Strategien zur Prävention und Kontrolle von COVID-19 umsetzen, die auf den Grundsätzen beruhen, welche in den spezifischen «[Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen](#)» publiziert sind.

## **Hygiene- und Verhaltensregeln für die Bevölkerung**

Die Kampagne des BAG informiert über die Hygiene- und Verhaltensregeln. Die Kampagnenmaterialien können heruntergeladen und bestellt werden unter: [www.bag.admin.ch/neues-coronavirus](http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus)

Weitere Empfehlungen finden sich auf der Webseite: [www.bag.admin.ch/neues-coronavirus](http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus)